

Inhalt

| | | |
|-------|---|---|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen..... | 2 |
| 1.1. | Zweck..... | 2 |
| 1.2. | Grundsatz..... | 2 |
| 1.3. | Aufsicht..... | 2 |
| 1.4. | Organe..... | 2 |
| 2. | Feuerschutzkommission..... | 2 |
| 2.1. | Feuerschutzkommission..... | 2 |
| 2.2. | Aufgaben, Kompetenzen..... | 3 |
| 3. | Feuerschutzamt..... | 3 |
| 3.1. | Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle..... | 3 |
| 3.2. | Feuerschutz-Kontrolle..... | 3 |
| 4. | Feuerwehr..... | 3 |
| 4.1. | Aufgabe..... | 3 |
| 4.2. | Vorschriften..... | 4 |
| 4.3. | Organisation..... | 4 |
| 4.4. | Kommandant..... | 4 |
| 4.5. | Pflicht..... | 4 |
| 4.6. | Erfüllung der Pflicht..... | 4 |
| 4.7. | Befreiung..... | 4 |
| 4.8. | Ersatzabgabe..... | 4 |
| 4.9. | Alarm..... | 5 |
| 4.10. | Feuerwehrdienst..... | 5 |
| 4.11. | Entschuldigungsgründe..... | 5 |
| 4.12. | Sorgfaltspflicht..... | 5 |
| 4.13. | Pflichtenheft..... | 5 |
| 4.14. | Übrige Anordnungen..... | 5 |
| 4.15. | Kosten..... | 5 |
| 4.16. | Disziplinarstrafen..... | 5 |
| 5. | Übergangs-und Schlussbestimmungen..... | 5 |
| 5.1. | Entlassungen..... | 5 |
| 5.2. | Rechtsmittel..... | 6 |
| 5.3. | Inkrafttreten..... | 6 |

FEUERSCHUTZREGLEMENT

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Thurgau vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeinde Roggwil folgendes Feuerschutzreglement: Wo nur die männliche Form aufgeführt ist, gilt selbstredend auch die weibliche.

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----------------------|------|--|
| 1.1. Zweck | § 1. | Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen. |
| 1.2. Grundsatz | § 2. | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr. |
| 1.3. Aufsicht | § 3. | Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission. |
| 1.4. Organe | § 4. | <p>Organe des Feuerschutzes sind:</p> <p>die Feuerschutzkommission; das Feuerschutzamt; die Feuerwehr.</p> |

2. Feuerschutzkommission

- | | | |
|-----------------------------------|------|--|
| 2.1. Feuerschutzkommission | § 5. | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. 2 Die Feuerschutzkommission besteht aus <ol style="list-style-type: none"> 1 einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident); 2 dem Feuerwehrkommandanten; 3 dem Vizekommandanten oder einem weiteren Offizier; 4 dem Materialverwalter; 5 dem Ortschef der Zivilschutzorganisation; 6 dem Fourier, dieser ist zugleich Sekretär der Feuerwehrkommission, 7 einem weiteren durch den Gemeinderat bestimmten Mitglied. |
|-----------------------------------|------|--|

- 2.2. Aufgaben, Kompetenzen**
- § 6. Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- 1 Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
 - 2 Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
 - 3 Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;
 - 4 Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seines Stellvertreters; .
 - 5 Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
 - 6 Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen;
 - 7 Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehripflicht;
 - 8 Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehripflichtigen;
 - 9 Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
 - 10 Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
 - 11 Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
 - 12 Antrag an den Gemeinderat zur Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
 - 13 Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen;
 - 14 Neuerstellung, Platzierung, Kontrolle und Unterhalt der Hydranten.

3. Feuerschutzamt

- 3.1. Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle**
- § 7. 1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- 2 Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.
- 3.2. Feuerschutzkontrolle**
- § 8. 1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- 2 Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel schriftlich an.

4. Feuerwehr

I. Aufgaben

- 4.1. Aufgabe**
- § 9. 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
- 3 Die Feuerwehr ist für die Futterstockkontrollen verantwortlich.

- 4.2. Vorschriften** § 10. Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- 4.3. Organisation** § 11. 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
Kommandostab (Kommandant, Stellvertreter, Fourier, Materialverwalter)
Pikettzüge I, II, III
Verkehrsgruppe Elektrogruppe
Maschinisten
Oelwehrguppe
Sanitätsdienst
Betriebsfeuerwehr
2 Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest. Sie kann Anzahl und Art den Verhältnissen anpassen.
- 4.4. Kommandant** § 12. 1 Der Feuerwehrkommandant wahr- die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.
- II. Feuerwehrpflicht**
- Änderung gemäss GR-Beschluss vom 30. März 1999 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- 4.5. Pflicht** §13. 1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.
2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere aus dem Pflichtalter austritt.
- 4.6. Erfüllung der Pflicht** § 14. 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- 4.7. Befreiung** § 15. 1 Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
kant. Polizeiorgane
der Gemeindeammann
Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität, Betriebsfeuerwehr etc.) befreit werden
2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
- 4.8. Ersatzabgabe** § 16. 1 Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 10 -20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.— und höchstens Fr. 500.--. Die Ersatzabgabe kann vom Gemeinderat jährlich festgelegt werden.
2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

III. Dienstpflicht

- 4.9. Alarm**
- § 17. Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- 4.10. Feuerwehrdienst**
- § 18. Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:
3 Kaderübungen
Mannschaftsübungen
2 Übungen für Neueingeteilte
5 Atemschutzübungen
1 Alarmübung
- 4.11. Entschuldigungsgründe**
- § 19. 1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.
- 2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung einzureichen. In schwerwiegenden Fällen kann die Entschuldigung bis spätestens 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot schriftlich nachgereicht werden.
- 4.12. Sorgfaltspflicht**
- § 20. Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
- 4.13. Pflichtheft**
- § 21. Die Feuerschutzkommission kann für bestimmte Aufgaben Pflichthefte erstellen
- 4.14. Übrige Anordnungen**
- § 22. Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- 4.15. Kosten**
- § 23. 1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
- 3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fehlalarm verursacht, haftet für die Kosten, im Wiederholungsfall innerhalb eines Kalenderjahres auch unabhängig vom Verschulden.
- 4.16. Disziplinarstrafen**
- § 24. Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 5.1. Entlassungen**
- § 25. Ausserordentliche Entlassungen:
Am 31.12.95 wird der Jahrgang 1945 entlassen.
2. Am 31.12.97 wird der Jahrgang 1946 entlassen.

- 5.2. Rechtsmittel** § 26. Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat Roggwil erhoben werden.
- 5.3. Inkrafttreten** § 27. 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 1995 in Kraft.
- 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 18. Dezember 1978 aufgehoben.

FÜR DEN GEMEINDERAT ROGGWIL

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

St. Tobler

L. Anrig

Vom Gemeinderat beschlossen am: 13. Dezember 1994
 Beschluss der Gemeindeversammlung: 20. Februar 1995
 Genehmigung durch das Departement: 06. März 1995